

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Gemeinde Desselbrunn am  
**23. März 2021**, Tagungsort: Turnsaal der Volksschule

### Anwesende:

01. Bgm. Ulrike Hille
02. Vize-Bgm. Hochleitner Michael
03. GR. Müller-Kreutzer August
04. GR. Gruber Rudolf
05. GR. Mair Ernst
06. GR. Hüthmair Margareta
07. GR. Föttinger Alfred
08. GR. Pamminger Johann
09. Vize-Bgm. Grafinger Dieter
10. GV. Loitelsberger Josef
11. GR. Messics Roland
12. GR. Kreuzer Walter
13. GR. Pichler Franz
14. GR. Eder Karin
15. GR. Strasser Manfred
16. GR. Asamer Johannes
17. GV. Steininger Thomas
18. GR. Schobesberger Franz
19. GR. Wimmer Karl

### Ersatzmitglieder

-----

Es fehlen, entschuldigt: -----

Die Leiterin des Gemeindeamtes: Stv.-AL Judith Kroiß

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990) : -----

**Die Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB. Marlies Pennetzdorfer

Es sind Besucher bei der Gemeinderatssitzung anwesend.

Die Vorsitzende eröffnet um **19.30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr – der Bürgermeisterin – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich vom **16. März 2021** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Terminfestsetzung erfolgte bereits im Sitzungsplan, daher war keine nachweisliche Zustellung erforderlich;

- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **15. Dezember 2020** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

#### **Tagesordnung:**

1. Bericht der Bürgermeisterin
2. Rechnungsabschluss 2020 (BE. Bgm. Hille Ulrike)
3. Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 02.03.2021 (BE. GR. Strasser Manfred)
4. Nachwahl in Ausschüsse (§33 Oö. GemO.) (BE. Bgm. Hille Ulrike)
5. Oö Landes-Feuerwehrverband – Vereinbarung / Boot FF-Windern (BE. Vize-Bgm. Hochleitner Michael)
6. Flächenwidmungsplanänderung (BE. GR. Kreuzer Walter)
7. Dienstbarkeitsvertrag Löschwasserbehälter (BE. Bgm. Hille Ulrike)
8. Kooperation Krabbelstube Rüstorf/Desselbrunn – Erweiterung 4. Gruppe (BE. Bgm. Hille Ulrike)
9. Beachvolleyballplatz Pachtvertrag (BE. GR. Hühmair Margareta)
10. Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Wanderwegekonzeptes (BE. GR. Hühmair Margareta)
11. Allfälliges

#### **1. Tagesordnungspunkt: Bericht der Bürgermeisterin**

Bgm. Hille berichtet, dass

- Marlies Pennetzdorfer die Lehrabschlussprüfung erfolgreich absolviert hat und gratuliert recht herzlich. Durch einen Beschluss des Gemeindevorstandes wurde Frau Pennetzdorfer auch schon in ein unbefristetes Dienstverhältnis aufgenommen.
- ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft eingelangt ist, in welchem das vom Landeskrisenstab erstellte Kommunikationspackage für Gemeinden mit hoher 7-Tages-

Inzidenz übermittelt wurde. Aufgrund der derzeitigen Infektionszahlen ist dies in der Gemeinde Desselbrunn allerdings noch nicht anzuwenden.

- das Personal vom Pfarrcaritaskindergarten und der Volksschule Desselbrunn die Möglichkeit hat, sich von Freitag, 26. März 2021 bis Dienstag, 30. März 2021 impfen zu lassen.
- von Frau Europaministerin Karoline Edtstadler und vom Gemeindebund-Präsident Herrn Alfred Riedl zur neuen Initiative der Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte „Europa fängt in der Gemeinde an“ ein Brief übermittelt wurde. Das Ziel ist es, dass in jeder Gemeinde Österreichs Europa-Gemeinderätinnen und Europa Gemeinderäte für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen. Bgm. Hille würde dies sinnvoller Weise erst nach der Bürgermeisterwahl im Herbst 2021 noch einmal andeuten.
- sie sich mit Bürgermeisterin Frau Mag. Pauline Sterrer aus Rüstorf und mit Bürgermeister Herr Johann Öhlinger aus Niederthalheim zusammengeschlossen hat und eine Petition zum Thema Hausärztemangel erstellt haben. Dieses Schreiben wurde mit einer Unterschriftenliste an den Bezirkshauptmann Dr. Beer übermittelt, mit der Bitte alle anderen BH's in Oberösterreich mit der Aufforderung zur Unterstützung mittels Unterschrift und um Weiterleitung an weitere Gemeinden zur Unterschreibung.
- für das ehemalige Gebäude der Raiffeisenbank Desselbrunn, welches zu Verkauf steht ein Nachbesserungsangebot abgegeben wurde, jedoch noch keine Rückmeldung erfolgte.
- für die Ortsplatzgestaltung ein Entwurf von Herrn Pichlmann und Frau Eisenknapp abgegeben wurde. Der Parkplatz vor der Kirche befindet sich immer noch in einem provisorischen Zustand, soll aber einer endgültigen Gestaltung zugeführt werden. Ziel dieses Projektes ist es, einen Kontext zwischen Parkplatz und einer „Begegnungszone“, die sich für diverse Feste und kleinere Veranstaltungen eignet, zu finden. Frau Eisenknapp Bernadette und Herr Pichlmann haben in Zusammenarbeit eine Vorplanung mit Gestaltungsmöglichkeiten für diesen Platz erstellt. Der Entwurf sieht einerseits eine möglichst große Parkplatzfläche, zum anderen aber auch eine etwas abgegrenzte „Begegnungszone“ mit abgestuften Sitzmöglichkeiten und bepflanzter Grünfläche vor. Weiters wird die Einbindung des Tassilobrunnens überlegt. Auch die Errichtung eines öffentlichen WC's wird in diesem Zusammenhang angedacht. Vorerst soll eine grobe Kostenschätzung erstellt werden, gegebenenfalls ist auch eine schrittweise Realisierung der Umsetzung in Betracht zu ziehen.
- ein Schreiben von Ortsstellenleiter/Lehrsanitäter Herrn Karl Ploberger vom Roten Kreuz Redlham eingelangt ist, welcher nach zwanzig Jahren die Ortsstellenleitung übergibt und sich für die Zusammenarbeit bedankt.
- sie eine E-Mail von Herrn MMag. Josef Nußdorfer, Geschäftsführer Verein Regionalentwicklung Vöckla-Ager, erhalten hat. Die aktuelle Förderperiode für das Regionalentwicklungsprogramm Leader ging mit Dezember 2020 zu Ende, das Programm wird jedoch nahtlos fortgeführt und es stehen bereits wieder Fördermittel für die regionalen Projekte zur Verfügung. Ab heuer können sich auch Nicht-Mitgliedsgemeinden daran beteiligen.
- an Ausarbeitungen eines Hochwasserschutzprojektes im Bereich der Ager, Puchheimer Au – Wankham und Umgebung vom Amt der Oö. Landesregierung/Gewässerbezirk Gmunden, von der Stadtgemeinde Attnang Puchheim und von der Marktgemeinde Regau ausgearbeitet wird. Im Zuge dieses Projektes werden Vermessungen mit einer Drohne von der Firma Skyability durchgeführt. Bei diesen Vermessungsflügen werden ausschließlich Höhendaten aufgenommen und keine Bildaufnahmen gemacht, so dass Privatsphäre und Datenschutz gewährleistet bleiben.

- mit dem zweiten Gemeindepaket die Bundesregierung im Jahr 2021 zusätzlich 1,5 Milliarden bereitstellt, um die Liquidität der Gemeinde und ihre Investitionskraft weiter zu stärken. Eine Maßnahme ist die, in Form von Sonder-Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden, welche im Jahr 2021 in Höhe von rund 1 Milliarde Euro beträgt. Die Rückzahlung beginnt frühestens im Jahr 2023.

**2. Tagesordnungspunkt: Rechnungsabschluss 2020** (BE.Bgm. Hille Ulrike)

Der Rechnungsabschluss 2020 wurde im Vorfeld allen Fraktionen zugestellt.  
Bgm. Hille erläutert den Rechnungsabschluss 2020 laut nachfolgendem Bericht:

**Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 49 OÖ.  
Gemeindehaushaltsordnung (OÖ. GHO)**

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 31. Jänner 2021 von der Bürgermeisterin gewählt.

**Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.**

**Liquide Mittel**

	<b>Voranschlag 2020 inkl. Nachtragsvoranschläge</b>	<b>Rechnungsabschluss 2020</b>
<b>Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)</b>	-492.700,00 Euro	-17.551,26 Euro
<b>Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)</b>		39.993,86 Euro
<b>Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)</b>		22.442,60 Euro

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 22.442,60 Euro erhöhen
- ~~Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um XXXX Euro gesunken.~~

Die Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel liegen:

- Den Erhalt des Pauschalzuschusses aus dem OÖ. Gemeindepaket 2020 in der operativen Gebarung. Die Erhöhung war trotz durchgeführter Sondertilgungen bei den Darlehen für den Kanalbau möglich.
- Für das Vorhaben Erneuerung/Sanierung der Straßenbeleuchtung in der investiven Gebarung konnte die Entnahme aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage aufgrund des Zuschusses aus den KIP-Mitteln 2020 und der dadurch möglichen Landesförderung gesenkt werden.

Der im Vorbericht zum Voranschlag errechnete negative Wert (SA5) konnte fast zur Gänze ausgeglichen werden. Der tatsächlich erwirtschaftete Wert von -17.551,26 Euro liegt um 475.148,74 Euro über dem hochgerechneten Wert. Dies hat zur Folge, dass für das Finanzjahr 2021 höhere liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass wie in der Vergangenheit auch im abgelaufenen Finanzjahr 2020 Wert auf ein sparsames Wirtschaften gelegt wurde.

### **Bedarf an Kassenkrediten**

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2020 mit 400.000,00 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 400.000,00 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2020 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 0,00 Euro belastet.

### **Zahlungsmittelreserven und Rücklagen**

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	<b>Rücklagenstand 31.12.2020</b>	<b>Zahlungsmittelreserve 31.12.2020</b>
<b>allgemeine Haushaltsrücklagen</b>	573.545,14 Euro	573.545,14 Euro
<b>gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>	132.335,71 Euro	132.335,71 Euro
<b>Summe</b>	705.880,85 Euro	705.880,85 Euro
<b>Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven</b>		Keine

~~Zahlungsmittelreserven in der Höhe von XXXX Euro sind als inneres Darlehen verwendet:~~

~~Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: XXXX Euro~~

~~Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.~~

<b>Investives Einzelvorhaben</b>	<b>Höhe inneres Darlehen</b>	<b>Zur Vorfinanzierung von</b>	<b>Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens</b>
	XXXX Euro	BZ/LZ	Jahr oder Zeitraum
		Sonstige Fördermittel	
		Anstelle eines Bankdarlehens	

**Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts**

**Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**

<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>RA 2019*</b>	<b>VA 2020</b>	<b>RA 2020</b>
Einzahlungen:		3.020.200,00 Euro	3.080.444,62 Euro
Auszahlungen:		3.020.200,00 Euro	2.878.355,06 Euro
<b>Saldo:</b>		0,00 Euro	202.089,56 Euro

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

**Negativer Saldo:**

~~Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist negativ. Daher wurden folgende Mittel in Anspruch genommen werden:~~

**Positiver Saldo:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	<b>Betrag</b>
allgemeine Haushaltsrücklagen	127.741,62 Euro
Allgemeine Haushaltsrücklagen Kanalüberschuss op. Geb.	64.734,77 Euro
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	0,00 Euro

Der (restliche) Überschuss ergibt sich durch die Einzahlung von Einnahmeresten 2019.

**Hinweis:**

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Einnahmerest 2019</b>	<b>Einzahlung 2020</b>	<b>Haushaltsstelle</b>
2/031000+817200	1.280,40 Euro	0,00 Euro	2/031000+816002

2/240000+810200	101,82 Euro	101,82 Euro	
2/612000+865000	-10.734,03 Euro	-8.325,60 Euro	2/612000+864000
2/813000+852000	348,90 Euro	245,99 Euro	2/813000+856200
2/813000+852500	127,79 Euro	74,69 Euro	2/813000+852000
2/851000+850000	1.758,77 Euro	0,00 Euro	2/851000+850201
2/851000+850201	10.557,60 Euro	7.227,44 Euro	
2/851000+850202	9.184,00 Euro	9.184,00 Euro	
2/851000+852000	1.417,69 Euro	534,39 Euro	
2/851000+852001	88,76 Euro	88,76 Euro	
2/851000+852100	120,90 Euro	0,00 Euro	
2/920000+830000	-16,05 Euro	-6,40 Euro	
2/920000+831000	541,76 Euro	398,44 Euro	
2/920000+833100	-5,29 Euro	0,00 Euro	
2/920000+838000	-30,00 Euro	-30,00 Euro	
2/920000+844000	538,10 Euro	0,00 Euro	
2/920000+844300	255,73 Euro	0,00 Euro	2/920000+844200
2/920000+849000	16,25 Euro	13,25 Euro	
2/920000+856000	125,20 Euro	125,20 Euro	
<b>Summe</b>	<b>15.678,30 Euro</b>	<b>9.631,98 Euro</b>	

Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Ausgabenreste 2019</b>	<b>Auszahlung 2020</b>
1/010000-728300	18,82 Euro	18,82 Euro
<b>Summe</b>	<b>18,82 Euro</b>	<b>18,82 Euro</b>

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der Id. Geschäftstätigkeit	202.089,56 Euro
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	-9.631,98 Euro
+ Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	18,81 Euro
<b>Bereinigter Saldo</b>	<b>192.476,39 Euro</b>

### **Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht**

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist einen positiven Saldo aus, wodurch die Bildung einer Rücklage möglich ist.

- ~~Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil  
Geplante Gegenmaßnahmen:~~

**Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen**

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (652.801,62 Euro), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (333.024,15 Euro) und die Dotierung (8.270,72 Euro) bzw. Auflösung von Rückstellungen (10.367,58 Euro).

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	-	-	-	-	3.357.700,00 Euro	3.490.244,27 Euro
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	-	-	-	-	3.621.400,00 Euro	3.491.573,57 Euro
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>	-	-	-	-	<b>-263.700,00 Euro</b>	<b>-1.329,30 Euro</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	-	-	-	-	517.800,00 Euro	250.083,76 Euro
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	-	-	-	-	25.100,00 Euro	30.835,22 Euro
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>	-	-	-	-	<b>229.000,00 Euro</b>	<b>217.919,24 Euro</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

**Entwicklung des Nettovermögens**

**Kumuliertes Nettoergebnis**

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2020: 0,00 Euro.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um -1.329,30 Euro ~~verbessert~~/verschlechtert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 217.919,24 Euro.

**Haushaltsrücklagen**

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2020: 925.129,39 Euro

~~Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:~~

- ~~• allgemeine Haushaltsrücklage XXXX Euro~~
- ~~• gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für XXXX Euro~~

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 250.083,76 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 30.835,22 Euro

~~Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen:~~

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 705.880,85 Euro.

### Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

#### **Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden**

~~Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:~~

<del>Investives Einzelvorhaben</del>	<del>Darlehenshöhe</del>
--------------------------------------	--------------------------

#### **Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten**

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Gesamtsumme:	-	-	-	-	165.700,00 Euro	164.075,33 Euro

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 vorzeitige Tilgungen (=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 30.200,00 Euro vorgenommen.

Dies betrifft folgende Darlehen:

- Konto 71001 – Kanalbau BA 01 27.600,00 Euro
- Konto 71002 – Kanalbau BA 02 100,00 Euro
- Konto 71007 – Kanalbau BA 03 1.600,00 Euro
- Konto 71003 – Kanalbau BA 04 700,00 Euro

- Konto 71004 – Kanalbau BA 05 200,00 Euro

**Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)**

Die Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2020 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Nach Möglichkeit sind die investiven Einzelvorhaben aus dem Vorbericht zum VA 2020 zu übernehmen.

<b>Investives Einzelvorhaben</b>	<b>Ergebnishaushalt</b>		<b>Finanzierungshaushalt</b>	
	jährliche Erträge	jährliche Aufwände	jährliche Einnahmen	jährliche Ausgaben
<b>Summe</b>				

Auswirkungen der investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2020 sind nicht erkennbar, da die durchgeführten Maßnahmen vorwiegend Erneuerungen, Verbesserungen und Sanierungen betrafen. Etwaige Einsparungen, zB aufgrund der Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Stromkosten werden erst ab 2021 eintreten.

**Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind**

Sämtliche finanziellen Auswirkungen aus derzeitiger Sicht sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

**Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen**

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Der Rückgang der Ertragsanteile 2020 und in den Folgejahren aufgrund der Covid19 Pandemie wurde selbstverständlich bereits im VA 2021 sowie im MEFP eingearbeitet. Zum Erreichen des Haushaltsausgleichs im VA 2021 wurde eine Zuweisung aus der allgemeinen Haushaltsrücklagen in der Höhe von 110.200,00 Euro budgetiert. Mögliche Auswirkungen auf geplante investive Einzelvorhaben wurden, soweit dies derzeit abschätzbar ist, bereits im MEFP 2021-2025 berücksichtigt.

Die Auswirkungen aus dem folgenden, in vergangenen Haushaltsjahren getroffenen Entscheidungen, sind noch nicht im mittelfristigen Finanzplan enthalten:

In wie weit bzw. in welchem jährlichen Ausmaß die Finanzierung (Darlehen) des Vorhabens Kindercampus BA 02 den Gemeindehaushalt in den Folgejahren belastet ist noch nicht absehbar (Laufzeit, Konditionen usw. sind derzeit nicht bekannt).

**Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.**

Keine

**Weiterführende Informationen:**

Im VA 2021 sind folgende Entnahmen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage budgetiert.

Löschwasserbehälter	15.000,00 Euro
Ortsplatz/Parkplatz	100.000,00 Euro
Straßenbeleuchtung Bubenland und Ettinger-Siedlung	120.000,00 Euro
Straßenbau- und Sanierung 2021	39.800,00 Euro
Einweisungsrecht Arztpraxis	25.000,00 Euro
<b>Entnahmen für investive Gebarung 2021</b>	<b>299.800,00 Euro</b>
<b>Entnahme für den Ausgleich der operativen Gebarung 2021</b>	<b>110.200,00 Euro</b>
<b>Gesamt</b>	<b>410.000,00 Euro</b>

Voraussichtliche, frei verfügbare allgemeine Rücklagen 2021.

<b>Allgemeine Haushaltsrücklage</b>	<b>Stand 1.1.2021</b>	<b>Gewidmete allgemeine Rücklagen</b>	<b>Stand 1.1.2021</b>
	<b>511.200,00 Euro</b>		39.000,00 Euro
Zuweisung an investive Gebarung	-299.800,00 Euro		
Zuweisung an operative Gebarung	-110.200,00 Euro		
Überschuss operative Gebarung 2020	127.700,00 Euro	Überschuss operative Gebarung Kanal 2020	64.700,00 Euro
<b>Frei verfügbarer Betrag</b>	<b>228.900,00 Euro</b>	<b>Frei verfügbarer Betrag</b>	<b>103.700,00 Euro</b>

Es ergibt sich somit zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 ein frei verfügbarer Betrag aus allgemeinen Haushaltsrücklagen von 332.600,00 Euro.

Anmerkung zu Vergütungen:

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen: Keine

*Gemeinde Desselbrunn, am 23. März 2021*

*Bürgermeisterin*

*Ulrike Hille*

## Rechnungsabschluss 2020 - Ausgaben Abweichungen über 200 Euro

### Antrag an den Gemeinderat:

Folgende Ausgaben-Überschreitungen im **Finanzierungs- und Ergebnishaushalt** über 200,00 Euro in der operativen und investiven Gebarung des Finanzjahres 2020 bedürfen noch der Genehmigung durch den Gemeinderat:

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Budget FH 2020	Soll FH 2020	Budget - Soll FH
1/010000-459000	Sonstige Verbrauchsgüter	200,00	594,10	-394,10
1/010000-520000	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten	13.200,00	14.100,00	-900,00
1/010000-565000	Mehrleistungsvergütungen	8.100,00	8.568,56	-468,56
1/010000-590000	Freiwillige Sozialleistungen - nur Barleistung	1.400,00	1.744,50	-344,50
1/010000-614001	Instandhaltung von Gebäuden - Wohnung	600,00	884,10	-284,10
1/010000-630000	Postdienste - Porto	6.500,00	6.860,68	-360,68
1/031000-728800	Entgelte für sonstige Leistungen - Örtliche Entwicklungskonzepte	0,00	300,00	-300,00
1/080000-751100	TZ ans Land - Pensionsbeiträge Beamte	68.000,00	69.186,56	-1.186,56
1/163000-619000	Instandhaltung von Sonderanlagen - Löschwasserbehälter	0,00	234,18	-234,18
1/163000-754002	TZ an sonstige Träger des öffentlichen Rechts - Wärmebildkamera	0,00	2.000,00	-2.000,00
1/211000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.000,00	2.674,84	-674,84
1/211000-618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	6.500,00	9.565,54	-3.065,54
1/211000-720700	Sonstige Ausgaben - Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge	6.700,00	7.935,63	-1.235,63
1/240000-618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	2.000,00	3.803,37	-1.803,37
1/439000-757000	TZ an private Organisationen ohne Erwerbszweck - Tagesmütter	3.500,00	3.915,52	-415,52
1/510000-751100	TZ ans Land - Pensionsbeiträge Gemeindearzt	0,00	7.774,00	-7.774,00
1/612000-611000	Instandhaltung von Straßenbauten	15.000,00	20.267,48	-5.267,48
1/612000-611001	Instandhaltung von Straßenbauten - Deutenhamerberg	11.500,00	12.097,41	-597,41
1/612000-640000	Rechts- und Beratungsaufwand	0,00	660,84	-660,84
1/612000-700000	Miet- und Pachtaufwand - Parkplätze	1.000,00	2.150,04	-1.150,04
1/612000-720299	Sonstige Ausgaben - Vergütungen Bauhof	25.000,00	27.625,47	-2.625,47
1/616000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter - Verkehrszeichen	0,00	282,96	-282,96
1/617000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.200,00	1.642,40	-442,40
1/617000-565000	Mehrleistungsvergütungen	4.400,00	5.790,81	-1.390,81
1/617000-582000	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	18.300,00	18.815,54	-515,54
1/617000-590000	Freiwillige Sozialleistungen - nur Barleistung	100,00	395,00	-295,00
1/617000-614000	Instandhaltung von Gebäuden	7.700,00	10.336,54	-2.636,54
1/617000-617000	Instandhaltung von Fahrzeugen	4.000,00	9.638,86	-5.638,86
1/617000-772000	KTZ an Gemeindeverbände - Bauhofverband Desselbrunn-Rüstorf	20.000,00	23.000,00	-3.000,00
1/649000-720299	Sonstige Ausgaben - Vergütungen Bauhof	500,00	979,82	-479,82
1/813000-729900	Sonstige Aufwendungen - Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen - Abfall	1.700,00	7.580,00	-5.880,00
1/814000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter - Schneestangen, Schneezäune	1.500,00	2.223,00	-723,00
1/815000-720299	Sonstige Ausgaben - Vergütungen Bauhof	3.000,00	6.262,43	-3.262,43
1/851000-612001	Instandhaltung von Abwasserbauten und -anlagen-AWV	3.200,00	7.269,48	-4.069,48
1/930000-751000	TZ ans Land - Landesumlage	62.800,00	63.628,03	-828,03
1/990000-729900	Sonstige Aufwendungen - Zuführung an investive Einzelvorhaben	24.800,00	34.870,65	-10.070,65
	<b>Summe operative Gebarung</b>	<b>324.400,00</b>	<b>395.658,34</b>	<b>-71.258,34</b>

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Budget FH 2020	Soll FH 2020	Budget - Soll FH
5/920000-729900	Sonstige Aufwendungen - Zuweisung an Vorhaben - Entn. von gesetzl. zweckgeb. Rücklage	44.500,00	61.421,27	-16.921,27
	<b>Summe operative Gebarung</b>	<b>44.500,00</b>	<b>61.421,27</b>	<b>-16.921,27</b>

## Rechnungsabschluss 2020 - Ausgaben Abweichungen über 200 Euro

### Antrag an den Gemeinderat:

Folgende Ausgaben-Überschreitungen im **Ergebnishaushalt** über 200,00 Euro in der operativen Gebarung und investiven Gebarung des Finanzjahres 2020 bedürfen noch der Genehmigung durch den Gemeinderat:

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Soll EH 2020	Budget EH 2020	Budget - Soll EH
1/010000-592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	3.594,37	2.100,00	-1.494,37
1/010000-593000	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2.131,66	0,00	-2.131,66
1/010000-680000	Planmäßige Abschreibung	20.829,24	17.600,00	-3.229,24
1/163000-680000	Planmäßige Abschreibung	65.760,11	62.800,00	-2.960,11
1/211000-593000	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	416,95	0,00	-416,95
1/211000-680000	Planmäßige Abschreibung	9.429,03	7.600,00	-1.829,03
1/211800-680000	Planmäßige Abschreibung	2.124,26	0,00	-2.124,26
1/240000-593000	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	285,75	0,00	-285,75
1/240000-680000	Planmäßige Abschreibung	11.209,07	10.200,00	-1.009,07
1/240000-795000	Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen - Essen-GTS und KIGA	586,00	0,00	-586,00
1/612000-680000	Planmäßige Abschreibung	264.830,64	262.600,00	-2.230,64
1/816000-680000	Planmäßige Abschreibung	7.780,59	3.600,00	-4.180,59
1/851000-680000	Planmäßige Abschreibung	107.889,31	107.400,00	-489,31
	<b>Summe operative Gebahrung</b>	<b>496.866,98</b>	<b>473.900,00</b>	<b>-22.966,98</b>

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Soll EH 2020	Budget EH 2020	Budget - Soll EH
5/813000-795000	Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen - Abfall	7.580,00	1.700,00	-5.880,00
5/858000-795000	Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen - Kanal-Überschuss op. Geb.	5.098,70	0,00	-5.098,70
	<b>Summe operative Gebahrung</b>	<b>12.678,70</b>	<b>1.700,00</b>	<b>-10.978,70</b>

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Rechnungsabschluss 2020, inkl. Kostenüberschreitungen über 200,00 Euro, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von ihr gestellten Antrag abstimmen.

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**3. Tagesordnungspunkt: Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 02.03.2021** (BE.GR. Strasser Manfred)

GR. Strasser bringt nachfolgenden Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 2.3.2021 vollinhaltlich zur Verlesung:

Lfd. Nr. 1 / 2021

### **Prüfbericht**

über die nicht öffentliche Sitzung des **Prüfungsausschusses** der Gemeinde Desselbrunn am **2. März 2021**, Tagungsort Sitzungssaal

#### **Anwesende:**

1. GR. Manfred Strasser als Vorsitzender
2. GR. Roland Messics
3. GR. August Müller-Kreutzer
4. Ers.-GR. Anna Übleis-Lang
5. GR. Karl Wimmer

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL-Stv. Judith Kroiß

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

-----

#### **Es fehlen:**

entschuldigt:

-----

unentschuldigt:

-----

**Die Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB Elfriede Neubacher

Der Vorsitzende eröffnet um **19.00** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Obmann – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht, schriftlich am 16. Februar 2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 5. November 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsichtnahme noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

-----

**Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

**1. Punkt der Tagesordnung:                    **Prüfung Rechnungsabschluss 2020****

VB Neubacher erläutert anhand des Lageberichts den Rechnungsabschluss 2020.

- 1.** Die Summe der liquiden Mittel hat sich im Haushaltsjahr 2020 trotz Sondertilgungen bei den Kanalbaudarlehen um 22.442,60 Euro erhöht. Zu dieser positiven Entwicklung hat der Erhalt des Pauschalzuschusses aus dem Gemeindepaket 2020 des Landes OÖ. für die operative Gebarung beigetragen.  
Die Zahlungsmittelreserven und Rücklagen weisen am Jahresende einen Gesamtstand von 705.880,85 Euro aus.
- 2.** Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit war im NVA ausgeglichen budgetiert und weist nun im RA einen positiven Saldo („Überschuss“) von 202.089,56 Euro aus. Unter Berücksichtigung der Einnahmen- und Ausgabenreste des Jahres 2019 ergibt sich ein bereinigter, positiver Saldo von 192.476,39 Euro.  
Dies ermöglicht einerseits eine Zuweisung von 127.461,62 Euro an die allgemeine Haushaltsrücklage und 64.734,77 Euro an die Haushaltsrücklage Kanalüberschuss operative Gebarung.
- 3.** Die Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme bzw. Zuweisungen an die Haushaltsrücklagen konnte von -263.700,00 Euro im NVA auf -1.329,30 Euro im RA verbessert werden. Das Nettoergebnis inkl. Entnahme und Zuweisungen ist im RA mit 217.919,24 Euro ausgewiesen.
- 4.** Es ergibt sich im Haushaltsjahr 2021 ein Anfangsstand für das kumulierte Nettoergebnis von 217.919,24 Euro.  
Für die Finanzierung investiver Einzelvorhaben wurden einerseits der Allgemeinen Haushaltsrücklage 250.083,76 Euro und der gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklage 30.835,22 Euro entnommen, somit verbleiben Haushaltsrücklagen von 705.880,85 Euro am Jahresende.

- 5. Die Finanzschulden konnten sowohl durch planmäßige Tilgungen als auch Sondertilgungen aufgrund der erhaltenen KPC Schuldendienstesätze von 942.389,42 Euro auf 793.201,29 Euro per Jahresende vermindert werden.*
- 6. Es wurden sämtliche derzeit absehbaren Auswirkungen im Voranschlag, der mittelfristigen Finanzplanung im Rechnungsabschluss dargestellt.*

*Der Obmann vergleicht die Kontoauszüge des Girokontos, das Sparbuch der Rücklagen und die Stände der Darlehen mit dem Rechnungsabschluss und stellt Übereinstimmung fest und unterschreibt das Kassabuch und die Kontoauszüge.*

**Obmann Strasser verweist noch auf die in der GR-Sitzung zu beschließenden Abweichungen über 200,00 Euro.**

*VB Neubacher teilt dazu mit, dass diese Liste von ihr noch rechtzeitig erstellt und den GR-Mitgliedern mit den Sitzungsunterlagen übermittelt wird.*

**2. Punkt der Tagesordnung:                    **Belegprüfung 24.10.2020 – 31.01.2021****

*Folgende von Obmann Strasser und den Mitgliedern stichprobenartig ausgewählten Belege werden eingesehen.*

- Beleg 3429 – Scheichl/Ettinger Wohnbau GmbH, Miete 2. Halbjahr 2020 für die öffentliche Parkfläche*
- Beleg 3431 – Buchhaltung des Bundes, Zweckzuschuss KIG 2020 für die Sanierung der Straßenbeleuchtung*
- Beleg 3522, 3533, 3539 und 3540 – BH Vöcklabruck, Strafgelder Gemeindestraßen*
- Beleg 3526 – Gemeinde Verwaltungsschule, Bürgermeisterakademie wurde aufgrund Corona-Lockdown abgesagt, Rückzahlung der Teilnahmegebühr*
- Beleg 3492 – Lagerhaus Technik Center GmbH, Reparatur Steyr Traktor*
- Beleg 3585 – eww Anlagentechnik GmbH, Schluss-Rg. für die Erneuerung bzw. Sanierung der Straßenbeleuchtung*
- Beleg 3590 – Bitunova GmbH, Fugenverguss-Arbeiten 2020*
- Beleg 3653 – Akun GmbH, Abnahme und Prüfung der Erneuerung der Straßenbeleuchtung und der Schluss-Rg.*
- Beleg 3709 – Regatta Regionalentwicklungsverein, Kooperationsvertrag Jugend-Taxi App*
- Beleg 3758 – Bauhofverband Desselbrunn-Rüstorf, 1. Akontozahlung 2020*
- Beleg 3813 – Pamminger-Gruber GmbH, Stützmauer-Errichtung für eine Siedlungsstraße*
- Beleg 3847 – Gemeinde Rüstorf, Gastschulbeitrag 2020 für 1 Kind*
- Beleg 3874 – OÖ. LR, BZ-Sonderfinanzierung KIG 2020 für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung*

- *Beleg 4010-4012 und 4014-4016 – FF. Desselbrunn, FF. Sicking, FF. Windern, Unterstützung 2020*
- *Beleg 4030 – Gemeindeglieder, Förderung für die Errichtung der Photovoltaikanlage*
- *Beleg 4070 – Kemptner Gerhard, Abg. div. Besorgungen für Gemeindeamt, Bauhof, Kindergarten bei verschiedenen Lieferanten*
- *Beleg 4193 – Lohnverrechnung, Aufrollung offener Abrechnungen für 2020 durch 13. Lauf*
- *Beleg 30 – Bauhofverband Desselbrunn-Rüstorf, 1. Akontozahlung 2021*
- *Beleg 68 – Lohnverrechnung, Abrechnung VB, Beamte, Sonst. Bedienstete 01/2021*
- *Beleg 110 – Ettinger Wohnbau GmbH, Vorkaufs- und Einweisungsrecht für die Arztpraxis*
- *Beleg 189 – OÖ. LR, vorläufiger Krankenanstaltenbeitrag 1. Quartal 2021*
- *Beleg 195 – OÖ. LR, Pensionsbeitrag Beamte 01/2021*

*AL-Stv. Kroiß und VB Neubacher erläutern die einzelnen Belege und beantworten die gestellten Fragen des Obmanns und der Mitglieder, es gibt teils ausführliche Wortmeldungen bei den verschiedenen Belegen.*

3. Punkt der Tagesordnung:                    **Alfälliges**

*Es werden die Termine für die nächsten Sitzungen festgelegt:*

<i>Dienstag,</i>	<i>4. Mai 2021</i>	<i>19.00 Uhr</i>
<i>Dienstag,</i>	<i>6. Juli 2021</i>	<i>19.00 Uhr</i>

*Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.*

**GR. Strasser stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Strasser gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**4. Tagesordnungspunkt:      **Nachwahl in Ausschüsse (§33 Oö. GemO.)** (BE.Bgm. Hille Ulrike)**

Bgm. Hille berichtet, dass eine Nachbesetzung im Ausschuss für Straßenangelegenheiten aufgrund des Mandatsverzichts von Ers.-GR. Kleemayr Wolfgang und eine Nachbesetzung des Fraktionsobmannes und des Fraktionsobmann-Stellvertreters notwendig ist. Der entsprechende Wahlvorschlag liegt unterzeichnet vor. Es handelt sich bei den Nachwahlen um reine Fraktionswahlen.

**GR. Asamer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge bei der Nachwahl in die Ausschüsse einer offenen Abstimmung mittels Handzeichen zustimmen.**

**Bgm. Hille lässt über den Antrag von GR. Asamer abstimmen.**

**Abstimmung:    einstimmig (mittels Handzeichen)**

**a) Ausschuss für Straßenangelegenheiten**

Der Wahlvorschlag für die Entsendung als Mitglied in den Ausschuss für Straßenangelegenheiten lautet auf GR Ing. Johannes Asamer.

**Bgm. Hille stellt den Antrag an die FPÖ Fraktion, diese möge die Entsendung von GR. Johannes Asamer als Mitglied in den Ausschuss für Straßenangelegenheiten, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen FPÖ-Fraktionswahl)**

**b) Fraktionsobmann / Fraktionsobmann-Stellvertreter**

Der Wahlvorschlag für die Entsendung als Fraktionsobmann lautet auf GR. Franz Schobesberger, BSc (WU) MSc und als Fraktionsobmann-Stellvertreter auf GV. Thomas Steininger.

**Bgm. Hille stellt den Antrag an die FPÖ-Fraktion, diese möge die Entsendung von GR. Franz Schobesberger BSc (WU) MSc als Fraktionsobmann und die Entsendung von GV. Thomas Steininger als Fraktionsobmann-Stellvertreter, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Abstimmung:    einstimmig (mittels Handzeichen FPÖ-Fraktionswahl)**

**5. Tagesordnungspunkt: Oö Landes-Feuerwehrverband – Vereinbarung / Boot  
FF-Windern (BE.Vize-Bgm. Hochleitner Michael)**

Vize-Bgm. Hochleitner bringt nachstehende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem OÖ. Landes-Feuerwehrverband und der Gemeinde Desselbrunn vollinhaltlich zur Verlesung:



Abteilung Katastrophenschutz

Petzoldstraße 43, 4021 Linz

Tel: 0732/ 770 122 - 0

Fax: 0732/ 770 122 - 209

Bearbeiter: HBI Bernhard Wotschitzky

Durchwahl: 262

E-Mail: ks@ooefv.at

Linz, am 23. Juli 2020

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

dem Oö. Landes-Feuerwehrverband, 4021 Linz, Petzoldstraße 43, (**im folgenden Übergeber genannt**), vertreten durch den Landes-Feuerwehrkommandanten, einerseits und der **Gemeinde Desselbrunn** sowie der **Freiwilligen Feuerwehr Windern** (**im folgenden Übernehmer genannt**) andererseits.

Präambel

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband wurde laut Katastrophenschutzgesetz, LBGI.Nr. 32/2007, § 7, Abs. 2, verpflichtet, die Maßnahmen des Katastrophenschutzes auf Bezirks- und Landesebene vorzubereiten und durchzuführen. In Vollziehung dieses gesetzlichen Auftrages ist der Oö. Landes-Feuerwehrverband berufen, die Förderungsaktion zur Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren aus Mitteln des Katastrophenfonds zu besorgen.

I.

Der Übergeber übergibt und die Übernehmer übernehmen:

**1 Rettungsboot (Whaly 435R Professional), Baunummer NL-WHA70700K920 mit  
Außenbordmotor HONDA BF40DK4LRTU, Seriennummer BBDJ-1310219  
Zulassungsnummer O-11.165; Invent. Nr.: LKS-000225 mit**

**1 Bootsanhänger Harbeck 750SRK, Fahrgestellnummer WHR100107LS108061  
Amtl. Kennzeichen FW-123VB; Invent. Nr.: LKS-000224**

inkl. Ausrüstung laut Übergabe- bzw. Übernahmebescheinigung vom 23.07.2020.

## II.

Alle in weiterer Folge durch den Übernehmer am Übergabegegenstand vorgenommenen Umbauten, Ergänzungen sowie Verbesserungen (Zusatzaufbauten und Zusatzausrüstung) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Übergebers zulässig.

Die getätigten Aufwände sowie nicht rückbaubare Veränderungen werden vom Übergeber im Falle einer Rücknahme oder des Ausscheidens des Übergabegegenstandes nicht refundiert und gehen in das Eigentum des Übergebers über. Ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten oder Aufwände besteht nicht.

Sollten durch Umbauten, Ergänzungen oder anderweitige Veränderungen am Übergabegegenstand Schäden entstehen, ist der Übergeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und haben die Übernehmer diese Kosten zu tragen.

Handelt es sich bei dem Übergabegegenstand um ein gebrauchtes Fahrzeug oder um gebrauchte Ausrüstungsgegenstände, hat der Übergeber bei Übergabe einen Nachweis über den Zustand beizubringen und den Übernehmern zur Kenntnis zu bringen. Der Nachweis ist beispielsweise in Form einer Überprüfung und Dokumentation durch Fachkräfte des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu erbringen.

## III.

Der im Abschnitt I. genannte Übergabegegenstand steht im Eigentum des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.

Der Übergabegegenstand darf daher ohne Zustimmung des Übergebers von den Übernehmern weder veräußert, belastet, verliehen oder verändert werden.

Der Untergang der Sache ist dem Übergeber unverzüglich schriftlich unter Anschluss einer ausführlichen Sachverhaltsdarstellung mitzuteilen.

#### IV.

Der Übergeber stellt den Übergabegegenstand unentgeltlich in gebrauchsfähigem und einwandfreiem Zustand zur Verfügung. Die Übernehmer verpflichten sich, eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, den Übergabegegenstand inkl. aller

Ausrüstungsgegenstände in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten sowie für die Betriebs- und Reparaturkosten aufzukommen.

#### V.

- (1) Die Übernehmer verpflichten sich, den Übergabegegenstand im Bedarfsfalle für Hilfeleistungen der Feuerwehr, nach den Bestimmungen einschlägiger Rechtsvorschriften und unter Beachtung der jeweils geltenden Dienst- oder Ausbildungsvorschriften, einzusetzen, gegebenenfalls auch außerhalb ihres Gemeindegebietes bzw. Pflichtbereiches.
- (2) Die über das Gemeindegebiet bzw. den Pflichtbereich hinausgehenden Einsatzbereiche der jeweiligen Stützpunktfeuerwehren werden durch Beschluss der Landesfeuerwehrleitung festgesetzt. Innerhalb dieser Bereiche ist der Übergabegegenstand auf Anforderung von den Übernehmern zum Einsatz zu bringen.
- (3) Erlöse aus Einsätzen des Übergabegegenstandes, welche nach den einschlägigen Rechtsvorschriften allenfalls eingehoben werden können, fließen den Übernehmern zu.

#### VI.

Eine Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung berechtigt den Übergeber, von der Vereinbarung zurückzutreten.

VII.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Linz.

VIII.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

IX.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Übergeber verbleibt.  
Die Übernehmer erhalten je eine Abschrift dieser Vereinbarung.

Für den Übergeber:



Oö. Landes-Feuerwehrverband

Für die Übernehmer:

.....  
Gemeinde Desselbrunn



Freiw. Feuerwehr Windern

Linz, am 23. Juli 2020

**Vize-Bgm. Hochleitner stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Vereinbarung, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Vize-Bgm. Hochleitner gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

## **6. Tagesordnungspunkt:      Flächenwidmungsplanänderung (BE.GR. Kreuzer Walter)**

### **6.1 Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – „Loderbauer“**

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2020 die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, einer Teilfläche des Grundstückes 833, KG Desselbrunn, im Ausmaß von ca. 700 m<sup>2</sup> von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“, beschlossen wurde.

Der beschlossene Änderungsplan Nr. 13. zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Desselbrunn wurde dem Amt der Oö. Landesregierung (Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung) am 01.02.2021 inkl. den dazugehörigen Unterlagen, gemäß § 34 Abs. 1 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idGF., mit der Bitte um aufsichtsbehördliche Bewilligung vorgelegt.

Daraufhin wurden der Gemeinde seitens des Amtes der Oö. Landesregierung mittels Schreiben vom 15.02.2021, GZ: RO-2020-404929/8-Gro, Versagungsgründe mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

*Raumordnungsfachlich spricht aufgrund der vorgebrachten Argumentation der Gemeinde nun zwar nichts mehr gegen die beantragte Umwidmung, allerdings wird aus rechtlicher Sicht bemängelt, dass die im vorgelegten Baulandsicherungsvertrag unter Pkt. 2. erhaltene Form der Bebauungsverpflichtung ab Herstellung der Infrastruktur (der Zeitpunkt der Fertigstellung ist unbekannt) viel zu unbestimmt ist und daher eine zeitnahe Bebauung innerhalb von 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die im Baulandsicherungsvertrag enthaltene automatische Rückwidmung in Grünland bei nicht fristgerechter Bebauung nicht vereinbart werden kann, zumal eine Änderung des Flächenwidmungsplanes einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt darstellt, der nur in Form einer Verordnung durch den Gemeinderat vollzogen werden kann.*

*Weiters wird festgestellt, dass der Gemeinderat die eingelangte Einwendung (Ing. Mag. Dr. Stadlmayr) lediglich im Gemeinderatsprotokoll angeführt hat; eine ausreichende Behandlung samt Interessensabwägung erfolgte jedoch nicht.*

Unter Zugrundelegung dieses Schreibens wurde der Baulandsicherungsvertrag adaptiert und wird unter TOP 6.1 a) zur Beschlussfassung vorgelegt, unter TOP 6.1 b) erfolgt die Behandlung samt Interessensabwägung der eingelangten Einwendungen des Herrn Ing. Mag. Dr. Stadlmayr.

## **a) Baulandsicherungsvertrag**

### **BAULANDSICHERUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

Herrn Josef Loderbauer, geboren am 14.04.1987 und Frau Renate Loderbauer, geboren am 08.10.1988, wohnhaft in 4693 Desselbrunn, Sicking 2/2 (im Folgenden: Grundeigentümer) einerseits, sowie der Gemeinde Desselbrunn, 4693 Desselbrunn 37, vertreten durch Bürgermeisterin Ulrike Hille, (im Folgenden: Gemeinde) andererseits.

#### **1. PRÄAMBEL**

1.1. Gegenstand dieses Baulandsicherungsvertrages ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 833, KG Desselbrunn, welches auf Antrag des Grundeigentümers von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden soll. Geplant ist die Bebauung der Grundfläche mit einem Wohngebäude.

1.2. Diese Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 16 Oö. ROG 1994, LGBl. 114/1993 idgF. genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung von Baugrundstücken für die Gemeindebürger zu angemessenen, ortsüblichen Preisen, sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfes von Baugrundstücken.

#### **2. BEBAUUNGSVERPFLICHTUNG**

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb von 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes widmungsgemäß und in Übereinstimmung mit einem allenfalls bestehenden Bebauungsplan mit einem Wohngebäude zu bebauen.

Im Falle eines Eigentumsübertrages des genannten Grundstückes hat der neue Eigentümer die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollinhaltlich zu übernehmen. Daher hat ein etwaiger Eigentumswechsel so zeitgerecht zu erfolgen, dass eine fristgerechte Bebauung (siehe 2. Bebauungsverpflichtung, Absatz 1) möglich ist.

#### **3. OPTIONSRECHT**

Für den Fall der Verletzung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 2. räumt der Grundeigentümer der Gemeinde hiermit ein Optionsrecht ein, die Liegenschaft zu einem ortüblichen Grundpreis maximal € 75,00 (in Worten: fünfundsiebzig) pro m<sup>2</sup>, zuzüglich ev. bereits geleisteter Anschlussgebühren und zuzüglich ev. bereits geleisteter Aufschließungsbeiträge gem. Oö. ROG, nicht jedoch in Anrechnung von ev. geleisteten Infrastrukturkostenbeiträgen, zu erwerben oder einen Dritten als Käufer namhaft zu machen. Der Kaufpreis ist wertgesichert nach dem Index der

Verbraucherpreise 2015, berechnet von der Statistik Austria oder einem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat Oktober 2020 veröffentlichte Indexzahl. Der Kaufpreis erhöht oder ermäßigt sich im gleichen Verhältnis, in dem sich die genannte Indexziffer des Monats Oktober 2020 gegenüber jener Monatsindexzahl des Monats, in dem die Option ausgeübt wird, erhöht oder ermäßigt hat.

#### **4. BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT**

Der Grundeigentümer räumt hiermit der Gemeinde Desselbrunn das Belastungs- und Veräußerungsverbot am Vertragsgegenstand ein, welches die Gemeinde rechtsverbindlich annimmt. Ausdrücklich ausgenommen sind Belastungen durch Darlehensaufnahme zur Verwirklichung der in Punkt 2 vereinbarten Verbauungsverpflichtung.

Das Belastungs- und Veräußerungsverbot wird auf bestimmte Zeit vereinbart und erlischt 10 Jahre nach Unterfertigung dieser Vereinbarung.

#### **5. VORKAUFRECHT**

Der Grundeigentümer bzw. die kaufende Partei räumt der Gemeinde oder einem von dieser namhaft gemachten Dritten das Vorkaufsrecht am Vertragsgegenstand im Sinne der §§ 1072 ff ABGB ein, welches für jeden Fall der Eigentumsübertragung – insbesondere auch im Weg von Schenkungen oder Tausch – verbindlich ist. Das Vorkaufsrecht besteht bei unbebauten Grundstücken zu denselben Konditionen wie in Punkt 3.

Bei bereits bebauten Grundstücken errechnet sich der Vorkaufspreis wie folgt:

Abzugelten ist der Verkehrswert, wobei der Bodenwert gemäß Pkt. 3. zu ermitteln und ein Bebauungsabschlag von 15 % in Abzug zu bringen ist.

Das Vorkaufsrecht erlischt in jedem Fall bei Erfüllung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 2.

Die Gemeinde nimmt diese Rechtseinräumung rechtsverbindlich an.

#### **6. RECHTSNACHFOLGER**

Sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf Rechtsnachfolger jeder Art über.

#### **7. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG**

Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung und in Verdinglichung der herein eingeräumten Rechte und Berechtigungen, erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass – auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen – aufgrund dieses Vertrages ob der für das neu zu schaffende Grundstück (Teilfläche

des Grdst. 833, KG Desselbrunn) neu zu eröffnenden Einlagezahl Grundbuch 50203 Desselbrunn, Bezirksgericht Vöcklabruck, die nachstehende Grundbuchseintragung vorgenommen werden kann:

- Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Desselbrunn gemäß Punkt 5.

## **8. SONSTIGES**

8.1. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag richtet sich nach der Zuständigkeit für den Vertragsgegenstand als unbewegliche Sache. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies nicht den sonstigen Vertragsinhalt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst sinngleiche, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

## **9. GENEHMIGUNGEN**

Vorstehender Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Desselbrunn am \_\_\_\_\_ genehmigt und beschlossen. Er bedarf gemäß § 106 Oö. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Abschluss des Baulandsicherungsvertrages, betreffend der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 833, KG Desselbrunn, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

### **b) Stellungnahme des Herrn Ing. Mag. Dr. Stadlmayr**

GR. Kreuzer berichtet, dass die Stellungnahme des Herrn Ing. Mag. Dr. Stadlmayr, welche bereits in der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2020 verlesen wurde, noch einmal zur Kenntnis gebracht wird:

*Stellungnahme von Herrn Ing. Mag. Dr. August Stadlmayr vom 21.09.2020:  
**Von der oben genannten Umwidmung wurde ich mit Ihrem Schreiben vom 20.8.2020 benachrichtigt und möchte nach Einsicht Ihres aktuellen ÖEK dazu wie folgt Stellung nehmen.***

- 1. In Ihrem ÖEK wurden unter anderem bestehende Obstgärten als „Dörfliche Siedlungsfunktion“ (DF) deklariert. Vor dem Hintergrund, dass Obstgärten das ländliche Dorfbild prägen, kann ich nicht nachvollziehen, mit welcher Begründung und Absicht Sie diese für die Verbauung vorsehen.**
- 2. Im aktuellen ÖEK haben Sie verankert, dass „Neuausweisungen von Bauland innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen von bestehenden Bauland beginnend von innen nach außen erfolgen sollen“. Diese Regelung dürfte bei der geplanten Änderung keine Berücksichtigung gefunden haben.**

Weiters berichtet GR. Kreuzer, dass die gegenständliche Fläche bereits im rechtsgültigen ÖEK als Fläche mit „Dörflicher Siedlungsfunktion“ ausgewiesen ist. Bei der Erstellung und den Überarbeitungen des ÖEK's setzte sich die Gemeindevertretung intensiv mit den Entwicklungserfordernissen der Raumordnung auseinander, die Fläche wurde dabei als geeignete Fläche für Baulandentwicklung erachtet und als solche definiert. Die Tatsache, dass es sich bei dieser Fläche um einen Obstgarten handelt ist kein Ausschluss für eine Baulandwidmung. Da es im Gemeindegebiet wenig bis keine frei verfügbaren Baulandreserven gibt wird in diesem Fall der Schaffung von Bauland eine höhere Priorität als dem Erhalt von Obstgärten zugewiesen. Bezüglich der Neuausweisungen von Bauland innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen von bestehendem Bauland beginnend von innen nach außen wurde zwar im ÖEK verankert, dass die Entwicklung in dieser Form erfolgen soll, zum Schutz der bestehenden aktiven Landwirtschaft hat man sich jedoch für gegenständliche Vorgangsweise entschieden. Zumal gegenüber der betroffenen Fläche auch bereits eine Dorfgebietswidmung besteht.

**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, die soeben vorgebrachte Behandlung und Interessensabwägung der Einwendungen des Herrn Ing. Mag. Dr. Stadlmayr zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen. Weiters möge der Gemeinderat den Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2020, TOP 7, e, 1 – Änderung Nr. 13 des FLWP Nr. 3/2017, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 833, KG Desselbrunn, im Ausmaß von ca. 719 m<sup>2</sup> von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“, wie soeben vorgetragen, nochmals zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

GR. Hüthmair fragt, wer dies verfasst hat.

Bgm. Hille erklärt, dass dies gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Attwenger verfasst wurde.

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

<b>Abstimmung:</b>	<b>JA-Stimmen</b>	<b>GV. Steininger, GR. Schobesberger, GR. Müller-Kreutzer, GR. Pamminer Johann, GR. Föttinger, Vize-Bgm. Hochleitner, GR. Mair, Bgm. Hille, Vize-Bgm. Grafinger, GV. Loitelsberger, GR. Messics, GR. Kreuzer, GR. Pichler, GR. Eder, GR. Strasser</b>
	<b>Nein-Stimmen</b>	<b>GR. Hüthmair, GR. Wimmer, GR. Asamer</b>
	<b>Stimmenthaltung</b>	<b>GR. Gruber</b>

## 6.2 Änderung Nr. 19 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3 – „Loitelsberger“

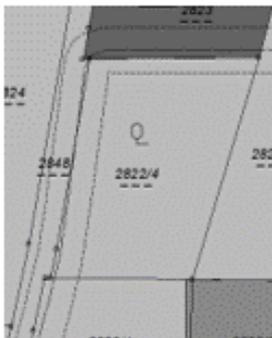
GR. Kreuzer bringt nachstehenden Antrag vollinhaltlich zur Verlesung:

### **Flächenwidmungsplan – Antrag auf Änderung**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrte Gemeinderäte!

Ich bin Eigentümer des Grundstückes Nr. 2822/1, KG Windern, welches sich in der Ortschaft Fallholz befindet.

Ich beabsichtige eine Teilfläche des vorgenannten Grundstückes in Bauland Dorfgebiet umzuwidmen und dem Eigentümer des Grundstückes 2822/4 zu verkaufen.



Die Eigentümer des Grundstückes 2822/4 haben auf zwei Seiten ihres Grundstückes eine Erdgasleitung der Energie AG und den Schutzbereich der Leitung, was die Gartengestaltung schwieriger macht. Sie haben deshalb um Vergrößerung des Grundstückes um ca. 200 m<sup>2</sup> gebeten um evtl. eine Gartenhütte, oder dgl. errichten zu können. Die betreffende Fläche ist lt. rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Desselbrunn als „Grünland“ und kleinflächig „Mischbaugebiet“ ausgewiesen. Eine Übereinstimmung mit den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept ist gegeben.

**Zum Zwecke der widmungskonformen Umsetzung des geplanten Vorhabens, ersuche ich hiermit um Umwidmung der Teilfläche des Grundstückes 2822/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 200 m<sup>2</sup> in „Bauland-Dorfgebiet“.**

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den soeben vorgetragenen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes, betreffend des Grundstückes 2822/1, KG Windern, von „Grünland“ in „Mischbaugebiet“, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

**Abstimmung: 18 JA-Stimmen**  
**GV. Loitelsberger befangen – keine Stimmabgabe**

## **7. Tagesordnungspunkt: Dienstbarkeitsvertrag Löschwasserbehälter** (BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass die aufgelassene Güllegrube bei Familie Tomandl, Desselbrunn 15 in einen Löschwasserbehälter umfunktioniert werden soll und bringt nachfolgenden Dienstbarkeitsvertrag vollinhaltlich zur Verlesung:

## **Dienstbarkeitsvertrag**

*abgeschlossen zwischen*

**Karin Tomandl**, 4693 Desselbrunn 15,  
*im Folgenden kurz Dienstbarkeitsgeberin genannt – einerseits und der*

**Gemeinde Desselbrunn**, 4693 Desselbrunn 37,  
*im Folgenden kurz Gemeinde genannt – als Dienstbarkeitsberechtigte andererseits, wie folgt:*

1. Grundbücherliche Eigentümerin des dienenden Grundstücks ist  
Karin Tomandl, 4693 Desselbrunn 15
2. Die Dienstbarkeitsgeberin räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz des dienenden Grundstücks der Gemeinde mit deren Einverständnis entsprechend der beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageskizze vom .....folgende Dienstbarkeit ein:
  - a) Auf dem Grundstück 335, KG Desselbrunn  
eine Löschwasserstelle nach der beiliegenden Lageskizze zu errichten, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, das dienende Grundstück durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere die Feuerwehr zu betreten und auf dem Grundstück auch unter Heranziehung entsprechender Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
  - b) Die Gemeinde ist berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr, vom nächsten öffentlichen Weg über das Grundstück 335, KG Desselbrunn.....  
zur Löschwasserstelle zu- und von dieser wegzugehen und mit allen Fahrzeugen zu fahren.
  - c) Die Gemeinde hat das Recht, die Befüllung des Löschwasserbehälters durch Personen, insbesondere durch die Feuerwehr zu beauftragen und durch diese durchführen zu lassen.
3. Die unter Punkt 2 dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und vorerst auf die Dauer von 20 Jahren (bis 31.12.2040) eingeräumt.
4. Im Zuge der Errichtung des Löschwasserbehälters entstandene Schäden an der Zufahrt auf dem Grundstück 335, KG Desselbrunn sind seitens der Gemeinde Desselbrunn auf deren Kosten zu beseitigen.
5. Für Unfälle im Zuge der Errichtung, bzw. der Benützung des Löschwasserbehälters übernehmen die Dienstbarkeitsgeberin keinerlei Haftung.

6. *die beiden Schachtöffnungen für den Zugang zum Löschwasserbehälter sind seitens der Gemeinde und auf deren Kosten zu erneuern.*
7. *sofern seitens der Dienstbarkeitsgeberin eine vorherige Information der Feuerwehr über eine etwaige Beeinträchtigung der Zufahrtsmöglichkeit aufgrund von Umbau- oder Außenarbeiten an der Liegenschaft auf dem Grundstück 335, KG Desselbrunn erfolgt, hat dies keinerlei Konsequenzen für die Dienstbarkeitsgeberin.*
8. *Die Dienstbarkeitsgeberin ist zur Wasserentnahme in geringfügigem Ausmaß (rd. 10 m<sup>3</sup>/Jahr) für den Eigenverbrauch berechtigt.*
9. *Für die gebührenrechtlichen Zwecke werden die eingeräumten Dienstbarkeiten nach den Vertragspunkten 2. Und 3. mit € ..... einverständlich bewertet.*
10. *Die Errichtung und der Betrieb von Löschwasserstellen ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des §40 Abs. 2, Z. 9 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91 und nach §5, Abs. 1, lit. 3, des OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes, LGBl Nr. 113/1994 in Verbindung mit §§16 f OÖ Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung, LGBL. Nr. 75/2015 zu erfüllen hat.  
Gemäß §2, Z. 2 Gebührengesetz 1957, BGBl Nr. 267 ist die Befreiung von Gebühren, Abgaben, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizgebühren gegeben.*
11. *Alle, mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.*
12. *Der vorliegende Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Gemeinde gehört, während die Vertragspartnerin nur eine einfache Durchschrift, über ihr Verlangen und auf ihre Kosten aber auch eine gerichtlich beglaubigte Durchschrift erhält.*
13. *Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ genehmigt.*

**Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Dienstbarkeitsvertrag zwischen Frau Tomandl Karin und der Gemeinde Desselbrunn betreffend Löschwasserbehälter auf dem Grundstück 335, KG Desselbrunn, wie soeben vorgetragen zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**8. Tagesordnungspunkt: Kooperation Krabbelstube Rüstorf/Desselbrunn – Erweiterung  
4. Gruppe** (BE. Bgm. Hille Ulrike)

Es liegt uns ein Schreiben der Gemeinde Rüstorf vom Jänner 2021 vor, dass im Zuge des geplanten Gemeindeneubaues Überlegungen betreffend einer zukunftsorientierten Kinderbetreuung angestellt werden – konkret geht es um eine vierte Krabbelstubengruppe, welche im Neubau integriert werden könnte. Eine entsprechend große Fläche könnte im 2. Untergeschoß des Gebäudes eingeplant werden. Seitens des Landes wurde von beiden Gemeinden eine Bedarfsprüfung eingefordert, der mittelfristiger Bedarf wurde zwischenzeitlich auch bereits bestätigt.

**Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass im geplanten Neubau der Gemeinde Rüstorf – welcher das Gemeindeamt sowie eine Kindergartengruppe beinhaltet – auch ein Gruppenraum für die gemeindeübergreifende Krabbelstube Rüstorf/Desselbrunn eingebaut werden soll. Die geplante 4. Krabbelstubengruppe soll, ebenso wie die bereits bestehenden Krabbelstubengruppen, gemeindeübergreifend/in Kooperation getragen und betrieben werden.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**9. Tagesordnungspunkt: Beachvolleyballplatz Pachtvertrag** (BE. GR. Hühnmair Margareta)

GR. Hühnmair berichtet, dass für den Beachvolleyballplatz dringende Sanierungsmaßnahmen anstehen und dass die Landjugend Desselbrunn die Arbeitskräfte dafür zur Verfügung stellen würde. Die Materialkosten sind von der Gemeinde zu tragen. Nachdem der bestehende Pachtvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist grundsätzlich jederzeit gekündigt werden kann, wurde im Hinblick auf die geplante Investition versucht den Standort wieder langfristig zu sichern. Die Grundbesitzer Frau Alexandra und Herr Josef Thalhammer haben sich bereiterklärt für den bestehenden Pachtvertrag einen Kündigungsverzicht für die kommenden 5 Jahre zu vereinbaren. Im Zuge des Nachtrages soll auch der Pachtzins geringfügig erhöht werden.

GR. Hühnmair bringt den Nachtrag zum Pachtvertrag vom 26. April 2001 vollinhaltlich zur Verlesung:

Die Ehegatten Thalhammer verzichten bis einschließlich 31.12.2025 ausdrücklich auf das, im Pachtvertrag geregelte Recht zur Kündigung des Vertrages.

Eine Kündigung des Pachtverhältnisses ist erstmalig wieder am 1.1.2026, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten, möglich.

Das Entgelt für die Verpachtung wird per 1.1.2021 auf € 500,-- (in Worten: fünfhundert Euro) erhöht. Die Indexierung bleibt weiterhin an den VP-Index 1996 (verlautbart vom Österreichischen Statistischen Zentralamt) gebunden. Den Ausgangspunkt der Berechnung bildet die Indexziffer vom Dezember 2020.

Alle übrigen Punkte des bisherigen Pachtvertrages behalten in vollem Umfang ihre Gültigkeit.

Dieser Nachtrag zum Pachtvertrag wurde in der GR-Sitzung am 23.3.2021, unter TOP ..... beschlossen und genehmigt.

**GR. Hühmair stellt den Antrag an den Gemeinderat, dem Nachtrag/Kündigungsverzicht zum Pachtvertrag vom 26.04.2001 zwischen Thalhammer Josef und Alexandra und der Gemeinde Desselbrunn, wie soeben vorgetragen zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

Vize-Bgm. Grafinger ist der Meinung, dass eine totale Sanierung des Beachvolleyballplatzes, für die bestehende Fläche, nur für die nächsten fünf Jahren, zu kostenintensiv ist.

Vize-Bgm. Hochleitner antwortet, dass für eine totale Sanierung mit ca. € 12.000,00 gerechnet werden muss, bei der Sparvariante wird sicher weniger benötigt. Wichtig sei ein neuer Beachvolleyballsand, welcher ca. € 2.000,00 kostet.

GR. Hühmair meint, dass die Mithilfe der Landjugend Desselbrunn sehr positiv gesehen werden kann.

GV. Loitelsberger ist der Meinung, dass man sich ehest um einen neuen geeigneten Platz für den Beachvolleyballplatz umsehen sollte.

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Hühmair gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**10. Tagesordnungspunkt: Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Wanderwegekonzeptes (BE. GR. Hühmair Margareta)**

GR. Hühmair berichtet, dass in der letzten Kulturausschuss-Sitzung besprochen wurde, ein Wanderwegekonzept für das Desselbrunner Gemeindegebiet zu erstellen. Im Zuge einer weiteren Besprechung wurden einige Routen festgelegt. An prädestinierten Stellen im Gemeindegebiet sollen dazugehörige Infotafeln auf dem die Wanderwege farblich differenziert dargestellt sind, aufgestellt werden. Eine Beschilderung ist jedoch erst möglich, wenn feststeht, welche Routen miteinander verbunden werden können. Dazu sind im Vorfeld noch genauere Erkundigungen bzgl. der Haftungsfrage einzuholen, bevor mit den

Grundbesitzern Kontakt aufgenommen werden kann. Die Arbeiten dafür sollen im Kulturausschuss weitergeführt werden.

**GR. Hühnmair stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Antrag zur Weiterverfolgung der Arbeiten für das Wanderwegekonzept im Kulturausschuss, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

GR. Asamer ist der Meinung, dass Wanderwege die Besucher noch mehr dahin lenken, auf privatem Grund oder auf Feldern zu gehen. Die Grundbesitzer werden noch mehr in die Pflicht genommen, da das Zurückschneiden der Äste etc. noch wichtiger ist, als derzeit. Da die Gemeinde Desselbrunn keine Tourismusgemeinde ist, findet GR. Asamer Wanderwege nicht notwendig, außerdem werden mehr öffentlich aufgestellte Mülleimer etc. notwendig sein, wodurch die Gemeinde noch mehr Arbeit hat.

Bgm. Hille sagt, dass Mülleimer nur an Zentralstellen aufgestellt werden würden.

GR. Hühnmair sagt, dass Details der Wanderroute noch nicht geplant sind, hauptsächlich wird versucht Güterwege oder öffentliches Gut zu verwenden, notfalls wird auf Privatgründe zurückgegriffen.

GR. Schobesberger erklärt, dass es wichtig ist, an Parkmöglichkeiten bei etwaigen Startpunkten zu denken.

GR. Pichler ist der Meinung, dass eine gute Beschilderung notwendig ist. Es wird momentan durch Reiter mehr zerstört als durch Fußgänger.

Vize-Bgm. Hochleitner meint, dass vom Traunfall die Route geplant werden soll, da hier schon Parkplätze vorhanden sind und der Tourismus an dieser Stelle bereits präsent ist.

GR. Föttinger ist nicht für Wanderwege, da aus Sicht des Jagdverbandes die Tiere noch mehr beengt werden und den Tieren noch mehr Ruheraum genommen wird.

GV. Loitelsberger glaubt, dass mit einem genauen Wegnetz das Vorhaben umsetzbar ist.

Vize-Bgm. Grafinger ist der Ansicht, dass mit einer guten Beschilderung den meisten Problematiken aus dem Weg gegangen werden kann, versteht allerdings die Ansicht von GR. Föttinger.

GR. Müller-Kreutzer findet, dass ortsfremde Personen besser zu leiten sind als Einheimische, die sich auskennen und andere Wege nutzen.

GR. Gruber sagt, dass die Wanderwege nicht an Stellen verlaufen dürfen, an denen es zu Konflikten kommen kann.

Bgm. Hille sagt, dass es sich heute nur um einen Grundsatzbeschluss handelt, genauere Überlegungen können dann in den nächsten Sitzungen angestellt werden.

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Hühnmair gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: 17 JA-Stimmen  
2 NEIN-Stimmen – GR. Asamer, GR. Föttinger**

## **11. Tagesordnungspunkt: Allfälliges**

- GR. Pichler gibt bekannt, dass am Sickinger Berg, nach der Liegenschaft Sickinger 20, in der Kurve ein Ast über die Straße ragt, welcher eventuell eine Gefahr darstellen könnte.

- GR. Gruber fragt nach, wie es mit dem Glasfasernetz in den Ortschaften Brauching, Feldham, Oberhaidach und Unterhaidach aussieht.  
Bgm. Hille antwortet, dass Sie ständig im Kontakt mit der Energie AG ist und nachfragt, wann mit dem Einbau des Glasfasernetzes begonnen wird. Leider haben wir nach wie vor keinen genauen Termin bekommen, wir bleiben aber dran und werden uns dafür einsetzen.
- GR. Eder ist der Meinung, dass der Adventmarkt für 2022 fix geplant werden soll.  
Vize-Bgm. Hochleitner sagt, dass dies bereits im Komitee besprochen wurde und auf 2022 verschoben ist.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um **20:50** Uhr.

---

Vorsitzende

Schriftführerin

Die vorliegende unterzeichnete Verhandlungsschrift wird innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung handelt.

Diese Fassung wird bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufgelegt.

**Vermerke über Einsprüche gegen die Verhandlungsschrift**

Bis nach der Gemeinderatssitzung am

wurden gegen die vorliegende

Verhandlungsschrift keine Einwendungen eingebracht.

**Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen**

Der Vorsitzende und jeweils 1 Mitglied jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion bestätigen das ordnungsgemäße Zustandekommen gem. § 54 der Oö. Gemeindeordnung (Novelle 2007) der Verhandlungsschrift.

Desselbrunn, am 22.06.2021

---

Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

---

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)